

Anlage 2

zur StaVO-Vorl. Nr.: 101.16.39
Gemeinsame Ausländerbehörde
Übergangslösung

Anordnung

der Zusammenfassung der Kreisordnungsbehörde
des Landrats des Landkreises Kassel und
des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel
zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel werden mit Wirkung vom 01.07.2006 zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Zuständigkeit der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde ist auf die sich aus den §§ 1, 1a, 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich des Ausländerwesens beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde werden vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel,

Regierungspräsidium Kassel

Az.:.....

(Lutz Klein)
Regierungspräsident